

Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 97058950
Fax: 0681 / 98578312

Amtsgericht Saarbrücken – Strafgericht –
Franz-Josef-Röder-Straße 13
66119 Saarbrücken

Az.: 09 Js 1732/25 – 28 Ds 9 Js 1732/25 (475/25)

Datum: Saarbrücken, den 22.11.2025

Betreff: Stellungnahme gem. Schreiben vom 31.10.2025 – Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens

Sehr geehrter Herr Richter Klauck,
sehr geehrte Frau Staatsanwältin Sahner,

innerhalb der mir gesetzten Frist nehme ich hiermit ausführlich Stellung zu den mir übersandten Unterlagen und erhebe Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die nachfolgenden Punkte dienen der Objektivierung der Aktenlage und weisen auf erhebliche Ermittlungsdefizite, Widersprüche und strukturelle Vorbelastungen im bisherigen Verfahren hin:

1. Das Telefonat fand im Zusammenhang mit einem überraschenden Kontaktversuch vor meiner Wohnung statt, dessen Rechtsgrundlage bis heute ungeklärt ist.
2. Der Beamte befand sich vor meiner Wohnung (vermutlich in Begleitung). Es klopfte plötzlich gegen 12:30 Uhr mehrfach an jedes von außen erreichbare Fenster. Kurze Zeit darauf klingelte mein Telefon, und es meldete sich nach eigenen Angaben ein Beamter vom Staatsschutz, der mich sehr plump aufforderte, „herauszukommen“, ohne mir einen konkreten Grund, eine Maßnahme oder eine rechtliche Befugnis mitzuteilen. Auf mein Gesuch, er solle sich identifizieren, antwortete er mit einem „Tschüss“ und legte auf.
3. Das Klopfen war nicht mit einem normalen „Anklopfen“ vergleichbar, wie man es im Rahmen einer üblichen Kontaktaufnahme erwarten würde. Es wurde mehrfach und mit solcher Lautstärke an sämtliche von außen erreichbaren Fenster geschlagen, dass meine Nachbarin (als Zeugin benennbar) später nachfragte, was das für Personen gewesen seien. Besonders betroffen war dabei das Fenster des ehemaligen Kinderzimmers. Erst im Nachgang fiel mir auf, dass die betreffende Scheibe inzwischen einen durchgehenden Riss aufweist (vgl. Foto, Anlage 1). Für mich wirkt dieses Vorgehen nicht wie eine verhältnismäßige polizeiliche Maßnahme, sondern wie ein Einschüchterungsversuch gegenüber einem bereits bekannten Beschwerdeführer.
4. Ich wurde telefonisch mehrfach aufgefordert, „herauszukommen“, ohne dass mir erklärt wurde, auf welcher Grundlage diese Aufforderung beruhte oder welche Maßnahme beabsichtigt war.
5. Ich habe angeboten, den Beamten – der mir immer noch verschwieg, wer er ist – in meine Wohnung zu lassen; dies wurde abgelehnt, obwohl dadurch jede angebliche Gefahrenlage sofort hätte deeskaliert werden können.
6. Die Grundlage eines Strafverfahrens ausschließlich auf Basis eines asymmetrischen Machtverhältnisses – Aussage eines Beamten gegen einen Bürger in einer provozierten Ausnahmesituation – ist unverhältnismäßig und rechtlich nicht tragfähig.
7. Die dem Verfahren zugrunde liegende Telefonsituation war ausschließlich durch das aus meiner Sicht rechtsgrundlose und bedrohliche Auftreten des Staatsschutzbeamten KOK Henn vor meiner Wohnung geprägt. Inhaltlich habe ich – in der Sache, nicht in dem mir zugeschriebenen Wortlaut – die Frage aufgeworfen, warum seit Jahren trotz dokumentierter Gefahrenmeldungen zu Lasten meines Kindes keine wirksame

Gefahrenabwehr erfolgt, während gegen mich als Hinweisgeber immer neue Verfahren geführt werden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Gesprächsfragmente ohne diesen Hintergrund verzerrt den Charakter des Telefonats.

8. Unmittelbar nach diesem Vorfall habe ich am 05.06.2025 bei der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die unbekannte Einsatzperson eingereicht und den Ablauf detailliert geschildert (Anlage: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.06.2025 an Generalstaatsanwalt Dr. Kost). Darin habe ich bereits festgehalten, dass ich das Vorgehen als gezielten Einschüchterungsversuch ohne erkennbare Rechtsgrundlage werte und um Klärung der Verantwortlichkeiten sowie der rechtlichen Grundlage des Einsatzes gebeten.

Dass nun – anstatt diese Beschwerde aufzuklären – derselbe Vorfall nachträglich zur Grundlage einer Anklage gegen mich gemacht wird, verstärkt den Eindruck, dass nicht ein objektiver Sachverhalt aufgearbeitet, sondern ein bestehendes Behördenproblem zulasten des Beschwerdeführers „umgedreht“ werden soll.



Anlage 1: Fensterriss

I. Ausgangspunkt der Anklage – ein Telefonat ohne tragfähige strafrechtliche Substanz

Die Anklageschrift stützt sich ausschließlich auf ein einziges Telefonat zwischen mir und dem KOK Henn, aus dem eine strafbare Beleidigung konstruiert werden soll. Bereits an dieser Stelle bestehen gravierende rechtliche Probleme.

Die gesamte Situation war weder durch eine akute Gefährdung noch durch einen erkennbaren Auftrag oder eine nachvollziehbare polizeiliche Maßnahme gedeckt. Stattdessen entstand eine Eskalation durch das unangekündigte und undurchsichtige Vorgehen der Beamten, das eine natürliche Abwehrreaktion provozierte.

II. Zentrale ungeklärte Fragen zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes

Bislang ist – soweit für mich ersichtlich – von der Staatsanwaltschaft nicht geklärt worden:

- warum ein Staatsschutzbeamter überhaupt meine Privatwohnung aufsuchte,
- welche konkrete Gefahrenlage bestanden haben soll,
- wer den Einsatz veranlasst bzw. angeordnet hat,
- auf welcher Rechtsgrundlage meine Telefonnummer genutzt wurde,
- weshalb ich ohne erkennbare Rechtsgrundlage zum Verlassen der Wohnung gedrängt wurde,
- warum die Beamten es ablehnten, meine Wohnung zu betreten, nachdem ich dies ausdrücklich angeboten hatte,
- warum provokative Formulierungen („Haben Sie etwas zu verbergen?“ u. Ä.) verwendet wurden
- und welche dienstliche Notwendigkeit der Staatsschutzbeamte zu diesem Zeitpunkt konkret erfüllen sollte.

Diese Fragen sind keine nebensächlichen Details, sondern zentrale Elemente des Rechtsstaatsprinzips. Ohne ihre umfassende Klärung fehlt eine solide, überprüfbare Basis für jede strafrechtliche Bewertung, und das Verfahren erscheint als willkürlich und unzureichend fundiert.

III. Verdacht einer unzulässigen polizeilichen Provokation

Die Gesamtkonstellation erfüllt in wesentlichen Punkten die Merkmale einer unzulässigen polizeilichen Provokation:

- überraschender Kontakt ohne Vorankündigung,
- keine Mitteilung einer konkreten Maßnahme oder eines Tatverdachts,
- massiv bedrohliches Klopfen an sämtlichen von außen erreichbaren Fenstern (bis hin zum später festgestellten Fensterriss, vgl. Anlage 1),
- wiederholte Aufforderungen, die objektiv ungeeignet und drängend waren („Kommen Sie raus“),
- eine erkennbare Erwartungshaltung gegenüber einer emotionalen Reaktion,
- und die Nutzung der so erzeugten Ausnahmesituation als alleinige Grundlage einer Anklage.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen klargestellt, dass polizeiliche Provokationen nicht als Basis für Strafverfahren dienen dürfen – insbesondere dann nicht, wenn Beamte durch ihr eigenes Verhalten erst eine angeblich

strafbare Reaktion auslösen, die ansonsten nie eingetreten wäre. Genau diese Dynamik zeichnet den vorliegenden Fall aus und untergräbt die Glaubwürdigkeit der gesamten Anklage.

IV. Strukturelle Vorbelastung der Aktenlage durch frühere Ermittlungen

Das vorliegende Verfahren steht nicht isoliert da, sondern baut auf einem bereits stark vorbelasteten Aktenkomplex auf:

1. In früheren Ermittlungsverfahren gegen mich wurden bereits gravierende Defizite, Unterlassungen und Widersprüche festgestellt und gerügt.
2. Ich habe mehrfach Beweise vorgelegt, die Falschdarstellungen und erhebliche Abweichungen zwischen der tatsächlichen Lage und der Aktenlage belegen.
3. Diese Unterlagen wurden in wesentlichen Teilen nicht in die Ermittlungen einbezogen oder sind in den Akten nicht mehr auffindbar.
4. Die aktuelle Anklage knüpft an eine Aktenlage an, die strukturell verzerrt ist und meine Person seit längerer Zeit in ein einseitiges Licht rückt, ohne dass der objektive Kontext vollständig aufgeklärt wurde.
5. Die Staatsanwaltschaft hat es ersichtlich unterlassen, diese Vorgeschichte kritisch zu überprüfen, bevor ein weiteres Verfahren eingeleitet oder zur Anklage gebracht wurde.

Ein Strafverfahren darf jedoch nicht auf unvollständigen, selektiv geführten oder vorbelasteten Akten beruhen; dies würde gegen grundlegende Prinzipien der Fairness und Objektivität verstößen.

Dies gilt umso mehr, als ich seit mehreren Jahren versuche, frühere Entscheidungen und Ermittlungen, die diesem Bild zugrunde liegen, rechtsstaatlich überprüfen zu lassen – ohne dass diese Einwände bislang inhaltlich aufgearbeitet wurden.

In dieser Zeit wusste ich phasenweise nicht einmal, ob es meinem Sohn gut geht oder ob er überhaupt sicher ist, während ich zugleich aus eigener Erfahrung die Reaktionen der Kindesmutter im alkoholisierten Zustand kannte. Sie hatte unser Kind ohne meine Zustimmung aus der gemeinsamen Wohnung verbracht, kurz darauf häusliche Gewalt vorgeschenken und nach meiner Wahrnehmung über einen langen Zeitraum in Kauf genommen, dass unser Kind verwahrlost.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich kaum erträglich, dass meine Gefahrenmeldungen ignoriert oder gegen mich gewendet werden, während ich nun – Jahre später – wegen eines einzigen Telefonats, zu dem ich von dem Beamten Henn überraschend angerufen wurde, zum Angeklagten gemacht werde.

Bei der rechtlichen Bewertung dieses Gesprächs wird der naheliegende Kontext der letzten Jahre – die Gefährdungslage meines Sohnes, die Rolle der Kindesmutter und meine seit Jahren dokumentierten Schutzbemühungen – nahezu vollständig ausgeblendet. Statt diesen Kontext einzuordnen – und diese Möglichkeit bestand jederzeit seit dem 27.12.2022 – drängt sich der Eindruck auf, dass aus diesem einen Telefonat im Nachhinein um jeden Preis ein Straftatvorwurf gegen mich konstruiert werden soll.

V. Verletzung des Ermittlungsgrundsatzes (§ 160 Abs. 2 StPO)

Gemäß § 160 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet,

- nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln,
- offensichtliche Widersprüche aufzuklären,
- die Verhältnismäßigkeit der Strafverfolgung zu prüfen
- und den objektiven Kontext des Geschehens zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist dies nicht geschehen:

- provokative Elemente im Verhalten des Beamten Henn bleiben unberücksichtigt,
- meine eigenen Beweise und Darstellungen wurden nicht angefordert oder einbezogen,
- die strukturelle Vorbelastung der Aktenlage wurde ignoriert,
- widersprüchliche oder lückenhafte Hintergründe des Einsatzes wurden nicht aufgeklärt,
- der Gesamtrahmen meiner bisherigen, dokumentierten Bemühungen um Aufklärung wurde nicht gewürdigt.

Die Eröffnung eines Hauptverfahrens auf dieser Basis wäre mit dem Ermittlungsgrundsatz unvereinbar und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen.

VI. Rechtliche Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

1. Es liegt kein tragfähiger Anfangsverdacht vor, der ein hinreichend klar umrissenes und objektiv überprüfbares Tatgeschehen beschreibt.
2. Das Verfahren beruht ausschließlich auf
 - einer unklaren Einsatzsituation,
 - ohne dokumentierten Grund,
 - unter Beteiligung eines Staatsschutzbeamten,
 - mit eindeutig provozierendem Verhalten,
 - und ohne objektive Beweismittel jenseits der einseitigen Darstellung eines Beamten.
3. Die Anklage erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Eröffnung nach § 203 StPO nicht.
4. Die gesamte Aktenlage ist durch frühere Ermittlungsfehler und Unterlassungen strukturell vorbelastet.
5. Eine objektiv tragfähige Beweisgrundlage fehlt bislang vollständig.

VII. Rolle des Anzeigerstatters KOK Henn – fehlende individuelle Betroffenheit und behauptetes rechtliches Gehör

Das vorliegende Verfahren lebt – soweit für mich ersichtlich – ausschließlich davon, dass der Staatsschutzbeamte KOK Henn einen Vorfall meldet und seine subjektive Wahrnehmung in den Akten niedergelegt wird. Ein konkret „betroffener“ Beamter, dessen persönliche Ehre verletzt worden wäre und der seinen Anspruch selbst geltend macht, ist nicht erkennbar.

KOK Henn ist nicht derjenige, dessen Rechte durch mein Verhalten verletzt worden wären. Er war weder Adressat noch Ziel einer persönlichen Schmähung, sondern fungiert – nach Aktenlage – als Beamter, der einen Vorgang intern weiterleitet. Dass aus einer solchen internen Meldung ohne erkennbaren, individuell betroffenen Antragsteller ein strafrechtliches Verfahren wegen Beleidigung konstruiert wird, wirft erhebliche Fragen nach der Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit der Strafverfolgung auf.

Dem steht gegenüber, dass dieselben Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinweg dokumentierte Hinweise auf konkrete Kindeswohlgefährdungen eines damals dreijährigen Kindes ohne vergleichbare Konsequenz gelassen haben. Während also eine vermeintliche Ehrverletzung eines nicht einmal persönlich betroffenen Beamten die Einleitung eines Strafverfahrens auslöst, führen massive, belegte Gefährdungen eines Kindes bis heute nicht zu einer erkennbar konsequenter Aufarbeitung. Diese Prioritätensetzung ist aus Sicht eines rechtsstaatlich denkenden Bürgers kaum vermittelbar.

Hinzu kommt, dass KOK Henn derselbe Beamte ist, der zunächst ohne nachvollziehbare Rechtsgrundlage vor meiner Wohnung erschien, über Fenster und Telefon Druck ausübt und mein Angebot, die Situation in der Wohnung unter transparenten Bedingungen (einschließlich Kameras) zu klären, ablehnt. Wer eine solche, aus meiner Sicht rechtsstaatlich fragwürdige Einsatzgestaltung verantwortet, kann sich später nicht als neutraler Übermittler eines angeblich strafwürdigen Sachverhalts präsentieren, ohne dass seine eigene Rolle kritisch hinterfragt wird.

Soweit in der Kommunikation der Eindruck erweckt wird, mir sei bereits „rechtliches Gehör“ gewährt worden, weil ich eine polizeiliche Vorladung erhalten habe, weise ich dies in dieser Pauschalität zurück. Rechtliches Gehör setzt voraus, dass meine Darstellung ernsthaft, vollständig und unverzerrt aufgenommen und in die Bewertung einbezogen wird. Wenn jedoch derselbe Beamte, der mich zuvor vor meiner eigenen Wohnung bedrängt und ein klarendes Gespräch abgelehnt hat, später als Filter und Hauptzeuge meiner Einlassungen fungiert, kann von einem fairen, unvoreingenommenen Gehör nicht die Rede sein.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir nicht hinnehmbar, dass die Staatsanwaltschaft ein Hauptverfahren anstrebt, das im Kern auf der internen Meldung eines Staatsschutzbeamten ohne eigene, individuell verletzte Rechtsposition beruht, während der objektive Kontext – insbesondere die jahrelang ignorierten Gefahrenmeldungen zum Schutz meines Kindes – ausgeblendet bleibt.

Ich erwarte, dass die Staatsanwaltschaft diese Konstellation kritisch überprüft und sich nicht in die Rolle eines bloßen Verstärkers innerpolizeilicher Interessen drängt. Ich behalte mir ausdrücklich vor, das Verhalten von KOK Henn – sowohl den Einsatz vor meiner Wohnung als auch sein späteres Vorgehen in diesem Verfahren – in einem gesonderten Verfahren dienstrechtlich und zivilrechtlich überprüfen zu lassen.

VIII. Antrag

Ich beantrage daher:

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen
(§ 203 StPO),
2. hilfsweise
die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO,
3. weiter hilfsweise,
für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft trotz der oben dargestellten Defizite an der Fortführung des Verfahrens festhalten möchte,
die vollständige Klärung der unter II. und III. genannten Punkte, insbesondere
 - der Rechtsgrundlage und Anordnung des Einsatzes,
 - des Zwecks und Ziels des Auftretens des Staatsschutzbeamten vor meiner Wohnung,
 - sowie eine umfassende Würdigung des bisherigen Ermittlungs- und Aktenkontextes.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Fortführung des Verfahrens eine vollständige Aufarbeitung der Vorgeschichte erforderlich macht. Sämtliche Personen, deren Angaben, Berichte oder behördlichen Einschätzungen in der Vergangenheit zur Einleitung oder Aufrechterhaltung strafrechtlicher Ermittlungen gegen mich beigetragen haben, müssten im Falle einer Verfahrensfortsetzung als Zeugen unter Eid vernommen werden, um eine objektive und gesetzeskonforme Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten.

Hinweis auf bereits erfolgte Eingaben und Anlagen

Die in dieser Stellungnahme angesprochenen strukturellen Defizite sind nicht neu. Seit Ende 2022 habe ich die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht mehrfach schriftlich auf Ermittlungsfehler, unterlassene Gefahrenabwehr, widersprüchliche Aktenlagen und die Rolle einzelner Ermittlungsbeamter hingewiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die beigefügten Anlagen (Anträge, Strafanzeigen und Korrespondenzen), die chronologisch dokumentieren:

- wann und in welcher Form ich auf Missstände hingewiesen habe,
- welche Beweismittel bereits vorlagen,
- und an welchen Stellen trotz Kenntnis keine wirksame Reaktion der Strafverfolgungsbehörden erfolgte.

Diese Unterlagen sind aus meiner Sicht unverzichtbar, um das vorliegende Verfahren nicht losgelöst von seiner Entstehungsgeschichte zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel



Für Nicolas